

Totalrevision der Kantonsverfassung

Die vorberatende Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung

stellt folgende

Anträge:

1. Art. 17

Antrag: Änderung von Abs. 1a:

^{1a}Eine persönliche Unvereinbarkeit besteht auch, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts zu einem Mitglied der Ständekommission in einem Verhältnis nach Abs. 1 stehen würde.

Begründung:

Die Bestimmung wird etwas klarer und gleichzeitig konziser gefasst. Inhaltlich entspricht der Vorschlag dem Beschluss des Grossen Rates in der ersten Lesung.

2. Art. 22

Antrag: Änderung von Abs. 2:

²Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Einrichtungen wie Anstalten, Stiftungen oder Betriebe schaffen oder sich an solchen beteiligen.

Begründung:

Nach Art. 22 Abs. 2 in der Fassung nach erster Lesung kann der Kanton zur Erfüllung seiner Aufgaben Anstalten oder Körperschaften errichten oder sich an solchen beteiligen. Mit dieser Bestimmung soll der Kanton eine möglichst grosse Organisationsfreiheit für die Erfüllung seiner Aufgaben erhalten. Für die Gründung von Anstalten oder anderen betrieblichen Einrichtungen bedarf es aber stets auch einer genügenden gesetzlichen Grundlage.

Der Begriff der Körperschaft ist allerdings etwas unglücklich gewählt, weil sich damit im öffentlichen Recht oft die Vorstellung von Gebietskörperschaften verbindet. Da mit den Körperschaften in Art. 22 Abs. 2 des Entwurfs eher Betriebe gemeint sind, schlägt die vorberatende Kommission eine neue Formulierung ohne den Begriff der Körperschaft vor. Am Sinn der Bestimmung ändert sich damit nichts. Der Kanton soll die Freiheit haben, im Bedarfsfall für die Erfüllung von Aufgaben die geeignete Organisationsform zu wählen. Dieser kann neben einer Anstalt oder einer Stiftung insbesondere eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft gründen. Diese können öffentlich-rechtlicher Natur sein oder im Falle einer Beteiligung privatrechtlich organisiert sein. Auf diese Weise kann der Kanton beispielsweise einem privatrechtlich organisierten Verein beitreten, der bestimmte Aufgaben erfüllt, die im öffentlichen Interesse liegen.

Statt der Errichtung einer Anstalt oder einer anderen Institution und der Beteiligung an solchen Organisationen kann der Kanton für die Erledigung bestimmter Aufgaben auch Vereinbarungen mit ausserkantonalen Gemeinwesen oder mit Privaten abschliessen (Art. 23 Abs. 2).

Den Bezirken und Gemeinden stehen für die Zusammenarbeit nach Art. 51 und Art. 52 des geplanten Staatsorganisationsgesetzes die Schaffung von Verwaltungsvereinbarungen und Zweckverbänden zur Verfügung.

3. Art. 42

Antrag: Ergänzung mit einem Abs. 4.

⁴Soweit zeitliche und sachliche Dringlichkeit bestehen, kann sie die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung von übergeordnetem Recht erlassen. Das Verfahren für den möglichst raschen Erlass von ordentlichem Recht ist unverzüglich durchzuführen.

Begründung:

Am 19. Juni 2023 wurde anlässlich der Lesung für die neue Kantonsverfassung die Frage aufgeworfen, wer im Kanton für den Erlass von Dringlichkeitsrecht zur Umsetzung von Bundesrecht zuständig ist.

Die vorberatende Kommission hat das Anliegen diskutiert. Sie ist der Auffassung, dass Art. 42 des Entwurfs mit einer entsprechenden Regelung ergänzt werden soll. Es handelt sich tatsächlich um eine Kompetenz, die in der Verfassung verankert werden sollte.

Die Notwendigkeit für den Erlass von Dringlichkeitsrecht kommt gelegentlich vor, wenn der Bund neues Recht rasch und mit sehr knappen Umsetzungsfristen erlässt. Zuletzt ergab sich diese Situation, als der Bund im Herbst 2018 beschloss, das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten zu lassen. Da gegen die Vorlage das Referendum ergriffen wurde, über welches am 19. Mai 2019 abgestimmt wurde, konnte der Landsgemeinde 2019 keine Vorlage für den Erlass von ordentlichem Recht unterbreitet werden. Mit einer Steuergesetzrevision an der Landsgemeinde 2020 hätte sich aber ab dem Inkrafttreten der Bundesvorlage am 1. Januar 2020 eine Lücke ergeben, die es angesichts der grossen Tragweite für den Kanton zu schliessen galt. Die Standeskommission erliess daher am 3. Dezember 2019 gestützt auf eine Übergangsbestimmung im Steuerharmonisierungsgesetz den Standeskommissionsbeschluss zur vorläufigen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (StKB STAF) und setzte ihn auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Die Landsgemeinde 2020 nahm dann eine Revision des Steuergesetzes vor, welche inhaltlich den Regelungen der Standeskommission vom 3. Dezember 2019 entsprach.

Um in ähnlichen Situationen Lücken schliessen zu können, muss innerkantonal ein zuständiges Organ für den Erlass von Dringlichkeitsrecht bezeichnet werden. Weil die zeitliche Dringlichkeit so gelagert sein kann, dass ein Entscheid des Grossen Rates nicht mehr zeitgerecht eingeholt werden kann, sollte die Standeskommission für diese Aufgabe zuständig sein.

Die vorgeschlagene Ergänzung sieht vor, dass die Standeskommission dann, wenn die kantonale Umsetzung von übergeordnetem Recht sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht dringlich ist, das Erforderliche festlegen kann. Gleichzeitig muss dafür gesorgt werden, dass die Umsetzung möglichst rasch in ordentliches Recht überführt wird. Im Vergleich zu heute ändert sich mit dieser Regelung nichts, da sich die Standeskommission solchen Situationen schon bisher annahm und die notwendigen Schritte in die Wege leitete.

Gemäss dem Antrag der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft vom 26. September 2023 ist vorgesehen, alle Notrechtsbestimmungen der neuen Kantonsverfassung in einem separaten Art. 24a zusammenzufassen. Der beantragte neue Art. 42 Abs. 4 würde mit diesem Vorgehen unverändert zu Art. 24a Abs. 4. Für den Fall, dass der Grosse Rat den Antrag der Standeskommission zu Art. 24a annehmen würde, wäre demnach im weiteren Verlauf der zweiten Lesung auf eine Ergänzung von Art. 42 mit dem beantragten Abs. 4 zu verzichten.